

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2018

TOP 2.

Wolfgang Braunecker

GR 0052-2018

AZ 022.3

Mandatswechsel im Gemeinderat

a) Antrag von Herrn Stadtrat Michael Ruf auf Ausscheiden aus dem Ratsgremium

b) Nachrücken von Herrn Wolfgang Förderer in den Gemeinderat

- Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO
- Verpflichtung gemäß § 32 GemO

Sachstandsbericht:

a) Herr Stadtrat Michael Ruf (keiner Fraktion oder Gruppe zugehörig) hat mit dem als Anhang beigefügten Schreiben vom 26. Mai 2018, bei der Verwaltung eingegangen am 28. Mai 2018, sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Zur Begründung seines Antrags verweist Herr Stadtrat Ruf unter anderem auf § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO. Nach dieser Vorschrift kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde. Herr Ruf macht außerdem geltend, dass er sich „in der Ausübung meines Gemeinderatsmandats als Freier Wähler vom Östringer Verein „Freie Wähler Stadt Östringen e.V.““ massiv behindert sieht.

Herr Stadtrat Ruf, bei der Gemeinderatswahl 2014 als Ersatzperson für den Wahlvorschlag der CDU festgestellt, ist Anfang 2018 in den Gemeinderat nachgerückt (vgl. hierzu die Beratungsvorlage GR 0004-2018).

Wie eine Rückfrage der Verwaltung bei der Kommunalreferentin des Gemeindetags Baden-Württemberg bestätigt hat, ist es Herrn Ruf auch nach der Annahme der Wahl im Wege des Nachrückens grundsätzlich nicht verwehrt, sich zu einem späteren Zeitpunkt bei der Begründung eines Antrags auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat auf § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO zu berufen.

Die von Herrn Stadtrat Ruf außerdem dargelegte Streitigkeit mit dem Verein „Freie Wähler Stadt Östringen e.V.“ lässt sich als solche nicht ohne weiteres einem der in § 16 Abs. 1 GemO aufgezählten Gründe für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit zuordnen. Allerdings ist diese Aufzählung nicht abschließend, das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung durch die Verwendung des Zusatzes „insbesondere“.

Ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt, entscheidet der Gemeinderat (§ 31 Abs. 1 Satz 5 GemO i.V.m. § 16 GemO). Dabei müssen die für die Beurteilung des Einzelfalls maßgebenden Gesichtspunkte pflichtgemäß geprüft werden. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf den Sachvortrag von Herrn Stadtrat Ruf in seinem Schreiben vom 28. Mai 2018.

b) Sofern der Gemeinderat bei diesem Tagesordnungspunkt unter a) dem Antrag von Herrn Stadtrat Michael Ruf auf Ausscheiden aus dem Ratsgremium stattgibt, kommt für das Nachrücken in den Gemeinderat der als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU für den Ausgleichssitz festgestellte Bewerber Herr Wolfgang Förderer in Betracht.

Bei Herrn Förderer sind keine Hinderungsgründe für das Nachrücken im Sinne von § 29 GemO ersichtlich. Herr Förderer macht auch keine Gründe zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit geltend und hat zudem erklärt, dass er das Amt annehmen werde. Herr Förderer besitzt zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit (§ 28 GemO).

Der Gemeinderat stellt das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO bezüglich des Nachrückens von Herrn Wolfgang Förderer in das Ratsgremium fest. Danach kann gemäß § 32 GemO die förmliche Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes erfolgen.

Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister nach der Unterrichtung des neuen Ratsmitglieds über seine Rechte und Pflichten die nachfolgende Verpflichtungsformel ausspricht, die von dem Gewählten nachgesprachen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Östringen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Falle von Herrn Stadtrat Michael Ruf ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt und gibt damit verbunden dessen Antrag vom 26. Mai 2018 auf Ausscheiden aus dem Ratsgremium statt.

Die Beschlussfassung nach Satz 1 vorausgesetzt, stellt der Gemeinderat weiter fest, dass bei Herrn Wolfgang Förderer in Bezug auf das Nachrücken in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Herr Förderer ist ggf. nachfolgend gemäß § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes zu verpflichten.